



Merkblatt

zum Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

Einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss muss schriftlich gestellt werden.

Das Antragsformular steht online im Internetauftritt des Landkreises Teltow-Fläming unter „Was erledige ich wo? →Formulare“ www.teltow-flaeming.de zur Verfügung.

Pandemiebedingt erfolgen persönliche Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung.

Der **Antrag** sollte **zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen vollständig** im Jugendamt eingehen.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Personalausweis/Reisepass des antragstellenden Elternteils
- Vaterschaftsanerkennnis oder Vaterschaftsfeststellung
- Einkommensnachweise wie z. B. Unterhaltszahlungen, Halbwaisenrente
- Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt für den Familienverbund (nicht älter als vier Wochen)
- Vollmachten/Betreuungsvollmachten
- Schulbescheinigung (für Kind ab 15 Jahren)
- Unterhaltstitel (z. B. Urteil, Urkunde über Unterhaltsverpflichtung etc.)
- Nachweis über das Getrenntleben (z.B. Finanzamt oder Schreiben vom Rechtsanwalt oder Scheidungsbeschluss)
- Niederlassungs-/Aufenthaltsurlaubnis, Duldung (soweit zutreffend)
- Sterbeurkunde der/s Unterhaltspflichtigen (soweit zutreffend)
- SGB II-Bescheid (bei Kind ab 12 Jahren, einschließlich Berechnungsbogen)

I. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem UhVorschG?

Ein Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn es

1. das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. in häuslicher Gemeinschaft mit einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt
3. und nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder** wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist Waisenbezüge erhält.

Darüber hinaus hat ein Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn

1. es keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder
2. es durch die Zahlung von Unterhaltsvorschuss nicht mehr auf SGB II-Leistungen angewiesen sein wird oder

3. der alleinerziehende Elternteil ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro brutto hat und nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II bezieht.
4. Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben unter bestimmten Voraussetzungen auch Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie in Deutschland leben.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- die Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben (ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
- beide Eltern das Kind gemeinsam betreuen,
- der betreuende Elternteil wieder verheiratet ist (Stiefeltern),
- das Kind nicht allein betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet
- der allein erziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen (z. B. den Ihnen bekannten Aufenthalt des anderen Elternteils zu nennen),
- die Mutter bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitwirkt. Dazu gehört, bei noch nicht festgestellter Vaterschaft, die Benennung aller für eine Vaterschaft in Frage kommenden Männer.
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder durch Betreuung erfüllt,
- unzureichende Erwerbsobliegenheiten des Kindes, die nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule nicht nachgewiesen werden (Ausnahme, wenn das Kind für einen Beruf ausgebildet wird oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen vergleichbaren Dienst leistet) oder.
- Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes das Kind betreuen (nach UhVorschG werden sie wie Ehegatten angesehen).

III. Wie hoch ist die Unterhaltsvorschussleistung?

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhalt. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen (§ 2 Abs. 2 UhVorschG).

Die Unterhaltsvorschussleistung beträgt danach ab 1. Januar 2022 für:

- Kinder unter 6 Jahren 177,00 Euro,
- Kinder von 6 bis unter 12 Jahren 236,00 Euro
- Kinder von 12 bis unter 18 Jahren 314,00 Euro.

Monatliche Unterhaltsvorschussleistungen unter 5,00 Euro werden nicht ausgezahlt.

Auf den Unterhaltsvorschuss werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils
- Waisenbezüge, die das Kind erhält
- Einkommen des Kindes aus nichtselbständiger Arbeit und Vermögen, wenn es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht (ab Vollendung des 12. Lebensjahres)

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsvorschussleistung gezahlt?

Die Unterhaltsvorschussleistungen werden beim Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen maximal bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nur für den Teil eines Monats erfüllt, wird die Unterhaltsvorschussleistung anteilig gewährt. Teilzeiträume werden Tag genau zusammengerechnet.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen bereits in der Zeit vor der Antragstellung vor, kann die Unterhaltsvorschussleistung rückwirkend für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gewährt werden. Dafür müssen zumutbare Bemühungen, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen veranlasst zu haben, nachgewiesen werden.

V. Welche Bedeutung hat der Übergang des Unterhaltsanspruchs des Kindes auf das Land?

Wenn das Kind Unterhaltsvorschuss erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den unterhaltsverpflichteten Elternteil kraft Gesetzes bis zur Höhe der geleisteten Unterhaltsvorschusszahlungen auf das Land Brandenburg, vertreten durch die zuständige UV-Stelle über.

VI. Welche Pflichten hat der Elternteil, bei dem das Kind lebt?

Wurden Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragt oder bewilligt, müssen alle Änderungen, die für den Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung von Bedeutung sind, der zuständigen Stelle unverzüglich angezeigt werden. Dieser Anzeige bedarf es insbesondere, wenn:

- das Kind aus der häuslichen Gemeinschaft ausscheidet (das gilt auch bei Umzug zum anderen Elternteil) oder stirbt;
- der Elternteil heiratet (gleich, ob den anderen Elternteil oder einen Dritten) oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht,
- der Elternteil eine häusliche Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil aufnimmt,
- der andere Elternteil freiwilligen Wehrdienst leistet;
- der bisher unbekannt Aufenthalt oder andere persönliche Veränderungen des anderen Elternteils bekannt werden;
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will, bereits zahlt oder durch Betreuung erfüllt;
- der andere Elternteil gestorben ist;
- sich die Bankverbindung ändert;
- der alleinerziehende Elternteil mit dem Kind umzieht,
- beide Eltern das Kind gemeinsam betreuen
- das Kind die allgemeinbildende Schule verlässt bzw. abgeschlossen hat
- das Kind eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen hat

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Die Verletzung der Pflicht führt weiterhin zur Ersatzpflicht gezahlter Leistungen (vgl. Abschnitt VII.)

VII. In welchen Fällen müssen Unterhaltsvorschussleistungen ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistungen müssen ersetzt oder vom Kind zurückgezahlt werden, wenn:

- bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht werden,
- der alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge von Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung nicht erfüllt waren,
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen hätte angerechnet werden müssen (vgl. Abschnitt III)
- nach erfolgter Bewilligung eine Anzeige der im Punkt VI aufgeführten Änderungen nicht erfolgt ist und sich diese Änderung auf die Leistung auswirkt.

Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

VIII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG auf andere Sozialleistungsträger aus?

Die Unterhaltsvorschussleistung gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken soll. Sie wird daher als vorrangige Sozialleistung auf die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II bzw. der Sozialhilfe nach dem SGB XII für die Bedarfsgemeinschaft angerechnet.